



Schulden

Zusammenfassung

Die Sozialhilfe erbringt Leistungen für die Gegenwart und, sofern die Bedürftigkeit andauert, für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit. Dementsprechend übernimmt die Sozialhilfe grundsätzlich keine Schulden.

Rechtliche Grundlagen

Art. 23 SHG, Art. 30 Abs. 4 SHG, Art. 71 Ziff. 1 Bst. c SHG, Art. 10 SHV
Art. 3 Abs. 2 Bst. e ZUG
SKOS B.3, C.1 und C.6.8

Materielle Regelung

1. Grundsätze

Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt Leistungen nur für aktuelle und konkrete Notlagen. Sie übernimmt in der Regel keine Schulden.

2. Ausnahme

Ausnahmsweise kommt die Sozialhilfe für Schulden aus der Vergangenheit auf, wenn durch deren Nichtbezahlung eine neue bzw. noch grössere Notlage herbeigeführt würde. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe ausnahmsweise Schulden tilgt, wenn dadurch eine drohende Notlage vermieden oder verringert werden kann. Beispiel: Die Sozialhilfe kann ausnahmsweise Mietzinsausstände übernehmen, wenn dadurch der drohende Verlust einer angemessenen Wohnung verhindert werden kann.

Bei der Übernahme von Schulden steht die Verbesserung der Situation der Klientel im Zentrum. Die Interessen der Gläubiger sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

3. Vorgehen und Zuständigkeiten

Der Sozialdienst berät die verschuldete Klientel. Falls der Sozialdienst dies als notwendig erachtet, kann er die Klientel an die Berner Schuldenberatung (BSB) überweisen. Diese ist spezialisiert auf die Stabilisierung und Sanierung der Schuldenlage in komplexen Fällen. Die Abgeltung der Kosten, welche dadurch entstehen, ist in einer Vereinbarung zwischen dem Sozialamt und der Schuldenberatung geregelt. Die Schuldensanierung ist v.a. bei Klientel angezeigt, welche über genügend Einkommen verfügt, um ihre Schulden zu

sanieren und somit nicht Klientel im Sinne des SHG ist. Diese erhält nach einem präventiven Beratungsgespräch einen Gutschein für die Beratung bei der Berner Schuldenberatung. Zuständig für die Bewilligung ist die Sektionsleitung Intake. Auch Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler können in den Genuss der Beratung bei der Berner Schuldenberatung kommen, namentlich wenn es darum geht, Leasing- und Abzahlungsverträge (sog. Konsumkreditverträge) überprüfen zu lassen. Auch in solchen Fällen wird ein Gutschein für die Berner Schuldenberatung erteilt, welcher ebenfalls von der Sektionsleitung Intake erteilt wird.

4. Weiterführende Stellen

Berner Schuldenberatung, Seftigenstrasse 57, 3007 Bern
www.schuldeninfo.ch, info@schuldeninfo.ch

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3027 Ostermundigen

Frauenzentrale Bern, Zeughausgasse 14, 3011 Bern, 031 311 72 02,
sekretariat@frauenzentralebern.ch

5. Weiterführende Stichwörter:

- Betreuung und BEX
- Krankenversicherung
- Mietzins

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 22. November 2017.
Inkraftsetzung per 1. Februar 2018 (Ersetzt die Version vom 1. November 2012)

Sozialhilfekommission

P. E. Neuhaus, Präsidentin